



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0007 - 0009, DOK 141.7

Amtshilfe nach §§ 115 ff. RVO a.F. - Gebührenpflicht der SV-Träger bei Auskünften aus dem Melderegister - BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 29/82

Amtshilfe nach §§ 115 ff. RVO a.F.;

hier: Gebührenpflicht der Sozialversicherungsträger bei Auskünften aus dem Melderegister, BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 29/82 -

Bezug: Unser Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 16.06.1983 (vgl. dazu "Aktueller Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung" Nr. 6/1983 vom 23.06.1983, S. 4-6)

In seinem Urteil vom 31. August 1983 - 2 RU 29/82 - hat das BSG entschieden, daß für Rechtsstreitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern und Behörden (hier: Einwohnermeldeamt einer Stadt) über Gebühren der letzteren für Auskünfte aus dem Melderegister der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit unzulässig ist. Der Streit über die Gebührenpflicht ist dem BSG zufolge keine "Angelegenheit der Sozialversicherung" i.S. des § 51 Abs. 1 SGG, sondern unterliegt der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. ...

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 20.10.1983